

V6 Nein zur neuen Influencer-Polizei - Scharfe und transparente Richtlinien schaffen

Antragsteller*in: Bela Mittelstädt, Anna Kraeft, Mariel Reichard

Tagesordnungspunkt: 9. V-Anträge

Zusammenfassung

Die Polizei setzt immer mehr Social-Media ein. Dabei wird auch oft Falsches verbreitet. Medien vertrauen oft der Polizei. So kommen falsche Nachrichten über Kriminalität in die Öffentlichkeit. Es gibt bisher kaum Regeln für die Polizei im Internet. Das ist ein Problem. Es gefährdet Grundrechte.

Die GJ fordert deshalb: Regeln für ganz Deutschland oder Niedersachsen. Jeder muss diese Regeln lesen können. Gesetze müssen auch auf Social-Media umgesetzt werden.

1 Social-Media kann heute ein gutes Mittel für den Staat sein, Bürger*innen zu
2 erreichen und Transparenz in seinem Handeln herzustellen. Ein Tweet kann bei
3 Vermisstenanzeigen, Zeugenaufrufen und in Ausnahmesituationen auch für Polizei
4 und anderen Sicherheitsbehörden sinnvoll sein.

5 Nichtsdestotrotz kam es in den letzten Jahren vermehrt zu problematischen und
6 oft falschen Äußerungen auf Social-Media-Kanälen der Polizei. Etwa wenn
7 Beamt*innen direkt am Konflikt beteiligt waren, wie während Demonstrationen.
8 Dies kann sich auch auf Grundrechte wie Versammlungsfreiheit negativ auswirken,
9 wenn zum Beispiel Falschmeldungen über Demonstrationsgeschehen verbreitet wird.
10 So twitterte die Polizei Oberbayern-Süd während der Gegendemonstration zum G7-
11 Gipfel in Garmisch-Partenkirchen als Erklärung zum Einsatz von Pfefferspray und
12 Schlagstöcken: "Polizisten mit Fahnenstange angegriffen und mit benzingefüllter
13 Flasche beworfen. Deshalb Pfefferspray- und Schlagstockeinsatz."

14 Einige Stunden später und nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Inhalt der
15 Flaschen nicht brennbar war, folgte erst die Richtigstellung - die Nachricht war
16 da aber bereits in der Welt. Die Glaubwürdigkeit von Polizeibehörden in der
17 öffentlichen Wahrnehmung ist immens.

18 Meldungen über unter Strom stehende Türknäufe in linken Zentren und über die
19 Nationalität von vermeintlichen Straftäter*innen werden häufig unhinterfragt von
20 Journalist*innen übernommen. Damit lässt sich die öffentliche Debatte über
21 Sicherheit und über Polizeiarbeit maßgeblich mitbestimmen.

22 Zudem ist das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gefährdet, wenn
23 Demonstrierende von staatlicher Seite dämonisiert und falsch dargestellt werden.
24 Das schreckt ab und verhindert die Teilnahme von Menschen, die sich von dieser
25 Darstellung leiten lassen. In anderen Fällen wurde berichtet, dass Kritik
26 gegenüber Polizist*innen zu Zensur und der Blockade einzelner Nutzer*innen
27 führte. Dies alles zeigt auch: Die Polizei ist ein politischer Akteur und setzt
28 Social-Media auch im Sinne ihrer Politik ein.

29 Social-Media Arbeit bei Polizeieinsätzen geschieht häufig unter hohem Zeitdruck
30 und öffnet Tür und Tor für Spekulationen, falsche Verdächtigungen,
31 Diskriminierung und der Willkür von einzelnen Beamt*innen. Datenschutz,
32 Sachlichkeit und Sorgfalt bleiben dabei auf der Strecke.

33 Landesweite oder bundesweite transparente Richtlinien oder Urteile, die eine
34 Grundlage für das Social-Media Verhalten der Polizei sind, gibt es bisher nicht.

35 Jede Polizeidirektion kocht bisher ihr eigenes Süppchen oder hat gar überhaupt
36 kein Konzept.

37 Die Grüne Jugend Niedersachsen fordert daher:

- 38 • Landes- oder bundesweite Richtlinien, in denen festgelegt ist, was die
39 Polizei darf, ab wann sie Grenzen überschreitet und was der Zweck
40 polizeilicher Social-Media-Arbeit ist. Die Richtlinien können eine
41 Grundlage für den Anfang einer notwendigen gesellschaftlichen Debatte
42 sein, gleichzeitig, aber auch Diskriminierung sowie Falschmeldungen und
43 ihren Konsequenzen vorbeugen. Diese Richtlinien müssen transparent sein.
44 Entscheidungen müssen nachvollziehbar gemacht werden. Verstöße müssen
45 konsequent und spürbar geahndet werden.
- 46 • Die Unschuldsvermutung gilt auch im Netz: Verdächtigungen, Spekulationen
47 und die frühzeitige Festlegung durch staatliche Akteure auf eine*n
48 Täter*in oder eine Bevölkerungsgruppe sind gefährlich und müssen
49 verhindert werden.
- 50 • Falschmeldungen durch Behörden müssen mit mindestens dem gleichen Aufwand,
51 wie ihre Verbreitung erfolgte, wieder dementiert und richtiggestellt
52 werden.
- 53 • Twittern und Posten direkt aus dem Einsatzgeschehen gehört soweit es geht
54 zurückgefahren. Sorgfalt muss vor Schnelligkeit gelten.
- 55 • Bei staatlichen Behörden gilt das Gebot der Informationsfreiheit. Es
56 dürfen keine Informationen veröffentlicht sein, die nur auf kommerziellen
57 Netzwerken wie Twitter oder Facebook sichtbar sind.
- 58 • Datenschutzregeln, die für die Polizei auch sonst gelten, sind in sozialen
59 Netzwerken einzuhalten. Unverpixelte Fotos von Demonstrant*innen oder
60 Unfallopfern gehören nicht durch die Polizei veröffentlicht.
- 61 • Eine unabhängige Beschwerdestelle für die Polizei mit eigenen
62 Ermittlungsbefugnissen, um Vorwürfen konsequent nachgehen zu können.

Begründung

Im Text enthalten.

Inspiration:

<https://netzpolitik.org/tag/so-twittert-die-polizei/>

<http://www.taz.de/!5216993/>